

# **10-Punkte-Plan für die Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung in Niedersachsen**

Positionspapier zum Nationalen Wiederherstellungsplan  
des Landvolk Niedersachsen

Landvolk Niedersachsen  
Landesbauernverband e.V.  
Warmbüchenstraße 3  
30159 Hannover  
Tel.: 0511 36704-0  
E-Mail: [info@landvolk.org](mailto:info@landvolk.org)



**Landvolk  
Niedersachsen**  
Landesbauernverband e.V.

**Das Landvolk Niedersachsen spricht sich für eine grundlegende Überarbeitung der EU-Wiederherstellungsverordnung aus.** Es ist notwendig, realistischere Ziele, eine verlässliche Finanzierung sowie eine stärkere Ausrichtung auf freiwillige und kooperative Maßnahmen in der EU-Wiederherstellungsverordnung zu verankern, um Biodiversität in der Agrarkulturlandschaft erfolgreich zu schützen.

Aktuell drohen erhebliche Einschränkungen bei der Flächennutzung, zusätzliche Bürokratie, unklare Vorgaben und hohe finanzielle Belastungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Es fehlt an belastbaren Datengrundlagen zur Bewertung der vorgesehenen Indikatoren sowie an einer ausreichenden Beteiligung der Betroffenen.

Der Grundgedanke der „Wiederherstellung“ der Kulturlandschaft im Sinne der EU-Verordnung ist aus Sicht der niedersächsischen Landwirtschaft fehlgeleitet. Die Wald- und Offenlandschaft wird seit Jahrtausenden durch Menschen genutzt und dadurch in ihrer Arten- und Biotopzusammensetzung immer wieder verändert. Aktuell ist der Klimawandel Treiber einer grundlegenden Veränderung der Ökosysteme. Deshalb stellt das Landvolk Niedersachsen eine Orientierung an einen historisch willkürlich gewählten Zeitpunkt des Zustands der Kulturlandschaft, der dauerhaft konserviert und wieder hergestellt werden soll, grundsätzlich in Frage. Die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung der letzten 50 Jahre hat die Landschaftsstruktur grundlegend verändert, diese wird jedoch nicht in Frage gestellt oder gar ein Rückbau zu historischen Zuständen gefordert. Stattdessen verliert die niedersächsische Landwirtschaft weiterhin jeden Tag rund 4,9 Hektar, die als Siedlungs-, Verkehrs- oder Infrastrukturfächen neu ausgewiesen werden und dadurch eine weitere zentrale Ursache des Biodiversitätsverlusts sind.

Anstatt eines gesetzlich verordneten Rückbaus der Landwirtschaft im Namen der Wiederherstellung, braucht Niedersachsen einen flächeneffizienten Schutz der Biodiversität in der Agrarlandschaft, der die Klimaresilienz erhöht und die Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen durch die Landwirtschaft honoriert. Gleichzeitig muss der Verlust an Offenlandfläche endlich effektiv gestoppt werden, damit ausreichend Fläche zum Schutz und Erhalt der Ökosysteme sowie zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit verfügbar ist.

**Das Landvolk Niedersachsen erwartet für einen grundlegenden Kurswechsel im Umgang Niedersachsens bei der Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung und der Erstellung des Nationalen Wiederherstellungsplans.** Die in der EU-Wiederherstellungsverordnung angelegten Grundsätze der Freiwilligkeit und der Beteiligung von Stakeholdern werden aktuell vom Land Niedersachsen eklatant missachtet.

Deshalb fordert das Landvolk Niedersachsen für einen praktikablen und wirksamen Naturschutz:

1. Wiederherstellung nur auf Basis von Freiwilligkeit
2. Wiederherstellung nur mit echter Beteiligung
3. Seriöse Kostenabschätzungen und Finanzierungskonzepte
4. Vertragsnaturschutzangebote in Niedersachsen verbessern
5. Produktionsintegrierter Naturschutz statt Flächenstilllegung
6. Wiesenbrüterschutz praktikabel machen
7. Wiedervernässung nur auf Basis von Freiwilligkeit und mit wirtschaftlicher Perspektive
8. Keine Flächenankäufe durch das Land
9. Bestehende Bürokratie vereinfachen- keine zusätzliche Bürokratie schaffen
10. Berücksichtigung des Klimawandels anstatt rückwärtsgewandten Naturschutzes

## **1. Wiederherstellung nur auf Basis von Freiwilligkeit**

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie in den letzten 20 Jahren mit anfänglichen Versprechungen einer freiwilligen Umsetzung, die Schritt für Schritt in Auflagen und Verboten für die Betriebe mündeten, sind für die Landwirtschaft mahndes Beispiel fehlender Verlässlichkeit des Naturschutzes. Diese Fehler drohen jetzt mit der EU-Wiederherstellungsverordnung wiederholt zu werden. Es muss sichergestellt bleiben, dass die Ziele des Nationalen Wiederherstellungsplan ausschließlich durch freiwillige Maßnahmen von Landwirtinnen und Landwirten realisiert werden. Die umfangreichen Flächenkulissen im Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans legen jedoch den Grundstein für einen breit angelegten ordnungsrechtlichen Naturschutz mit Verboten und Auflagen in den nächsten Jahren. Eine Spirale des Ordnungsrechts muss verhindert werden. Mit dem Niedersächsischen Weg haben Naturschutz, Landwirtschaft und Politik gemeinsam eine erfolgreiche Blaupause für freiwilligen, kooperativen Naturschutz in der Offenlandschaft gelegt- dieser Weg muss auch bei der Umsetzung des Nationalen Wiederherstellungsplan weitergegangen werden. Stattdessen setzen die EU-Wiederherstellungsverordnung und der Nationale Wiederherstellungsplan Fehlanreize: freiwillige Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen werden unattraktiv, weil jede erfolgreiche Verbesserung zusätzliche rechtliche Beschränkungen nach sich zieht.

## **2. Wiederherstellung nur mit echter Beteiligung**

Bislang waren die Informationsangebote des Land Niedersachsen zu den Beiträgen der Landesverwaltung zur Erstellung des Nationalen Wiederherstellungsplan absolut unzureichend. Gleiches gilt für die Art der „Beteiligung“ durch das Bundesumweltministerium und Bundesamt für Naturschutz.

Die kürzlich durchgeführten Regionalkonferenzen hatten rein informativen Charakter und gaben im Wesentlichen nur die Inhalte der EU-Wiederherstellungsverordnung wieder. Es wurde bislang nur absolut unzureichend darauf eingegangen, welche Überlegungen im Land Niedersachsen zur Umsetzung des Nationalen Wiederherstellungsplan bislang angestellt wurden. Des Weiteren fehlt es bislang vollständig an einer echten inhaltlichen Beteiligung von Landeigentümern, Flächenbewirtschaftern und der landwirtschaftlichen Interessenvertretung. Dies muss sich schnell ändern, eine erfolgreiche, auch durch die Bevölkerung im ländlichen Raum breit akzeptierte Wiederherstellung kann nur in Kooperation mit der Land- und Forstwirtschaft gelingen.

Des Weiteren darf es keine finale Vorfestlegungen auf bestimmte Wiederherstellungsziele oder Strategien geben, bevor nicht auch die einzelnen Betroffenheiten klar sind. Für die breite Öffentlichkeit ist eine Beteiligung erst sinnvoll, wenn klar ist, welche individuellen Betroffenheiten und Auswirkungen durch die Wiederherstellungsmaßnahmen entstehen. Erst dann kann in einer Abwägung gemeinsam mit den betroffenen Landnutzern entschieden werden, wie die EU-Wiederherstellungsverordnung in Niedersachsen im Detail umgesetzt werden soll.

## **3. Seriöse Kostenabschätzungen und Finanzierungskonzepte**

In der EU-Wiederherstellungsverordnung wurden Ziele festgesetzt, ohne dass die Kosten der Zielerreichung seriös und umfassend vorab kalkuliert wurden. Es zeigt sich aktuell, dass der Finanzierungsbedarf zur Zielerreichung erheblich ist und die Kosten aktuell nicht gedeckt sind. Nach den Berechnungen der EU-Kommission liegt der jährliche Finanzierungsbedarf für die Umsetzung bei rund 11,8 bis 13,1 Milliarden Euro, während derzeit lediglich etwa 9,4 Milliarden Euro aus EU- und nationalen Mitteln zur Verfügung stehen. Daraus ergibt sich eine Finanzierungslücke von bis zu 3,7 Milliarden Euro pro Jahr.

Das Landvolk Niedersachsen fordert, dass erst die Kosten der Zielerreichung seriös kalkuliert werden und dann die Ziele an die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel angepasst werden. Es muss gesamtgesellschaftlich abgewogen werden, ob die Kosten der Zielerreichung das Ziel wert sind. Die Umsetzung der EU-Wiederherstellungsordnung darf grundsätzlich nicht zu Lasten der Landwirtschaft gehen und muss außerhalb der GAP (sowie auf nationaler Ebene außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) mit zusätzlichen Mitteln finanziert werden.

#### **4. Vertragsnaturschutzangebote in Niedersachsen verbessern**

Der Umsetzung der Ziele des Niedersächsischen Wegs werden aktuell dadurch gehemmt, dass es keine ausreichenden Vertragsnaturschutzangebote gibt, die Landwirtinnen und Landwirte einfach und unbürokratisch, passend zu ihren Betrieben, beantragen können. Neben den bestehenden GAP-Förderinstrumenten die zukünftig auch auf die Wiederherstellungsverordnungsziele einzahlen können, braucht es für eine erfolgreiche Umsetzung zusätzliche Vertragsnaturschutzangebote und damit verbundenen zusätzliches Geld für Naturschutz im Offenland. Die zukünftigen Finanzierungsinstrumente für die Umsetzung des Nationalen Wiederherstellungsplan müssen drei generelle Defizite der bisherigen Natur- schutzförderung auf landwirtschaftlichen Flächen adressieren:

- (1) **Zeithorizont:** Fehlende Möglichkeiten für langfristige Finanzierung (benötigt werden Förderzeiträume über 20 Jahre),
- (2) **Förderhöhe:** die zu geringen Höhen der Förderung, die es unmöglich machen, Naturschutz als Betriebszweig mit Wertschöpfung zu etablieren (weg von der Logik der Ausgleichszahlung, hin zur Zahlung für die Ökosystemdienstleistung),
- (3) **fehlende regionalspezifische Differenzierung und Anpassungsmöglichkeiten:** Benötigt werden eine höhere Vergütung für Naturschutzmaßnahmen in Regionen, in denen der Flächen- druck sehr hoch ist. Deshalb muss es Möglichkeiten geben, Maßnahmen flexibel an regionale Begebenheiten anzupassen.

Betriebe brauchen eine langfristige, finanzielle Fördermöglichkeit, wenn sie sich dafür entscheiden, Ökosystemdienstleistungen als wesentliches Produkt zu erbringen. Denkbar wäre beispielsweise eine Infrastrukturförderung (z.B. Stallbau für Rinder). Eine Infrastrukturförderung ist notwendig, da bei einer Ausrichtung auf bspw. Wiesenbrüterschutz die Gewinne durch Fleischverkauf zu gering sind und die bisherigen Förderinstrumente nicht ausreichend sind, um die Verluste durch die notwendige Extensivierung auszugleichen.

Die genannten Beispiele für Förderbedarfe zur Erreichung der Ziele des Nationalen Wiederherstellungsplan sind nur Beispiele dafür, wie eine Verstetigung von Ökosystemdienstleistungen der Landwirtschaft politisch adressiert werden sollte. Grundsätzlich muss eine einkommensverbessernde Honorierung anstatt nur eines Ausgleichs für Nutzungseinschränkungen zugunsten der Naturwiederherstellung umgesetzt werden.

#### **5. Produktionsintegrierter Naturschutz statt Flächenstilllegung**

Diverse Nutzungsinteressen konkurrieren um die dieselbe knappe Fläche. Für neue Siedlungs-, Verkehrs- oder Infrastrukturflächen verliert die Landwirtschaft jeden Tag Fläche. Deshalb müssen Ziele des Naturschutzes und die Ernährungssicherung auf denselben Fläche realisiert werden, um nicht noch mehr Fläche der Landwirtschaft zu entziehen. Deshalb müssen insbesondere vorrangig neue

Förderinstrumente für produktionsintegrierte Kompensations(PIK)-Maßnahmen geschaffen werden, anstatt Flächen vollständig für Naturschutzzwecke aus der Produktion zu nehmen. Wenn Schutzziele auch durch produktionsintegrierte Maßnahmen realisiert werden können, sollten diese einen Vorrang gegenüber anderen Schutzstrategien erhalten.

## **6. Wiesenbrüterschutz praktikabel machen**

Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für den Schutz der Wiesenbrüter. Im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Wiederherstellungsplan müssen auch die aktuellen Defizite beim Wiesenbrüterschutz in Niedersachsen adressiert werden. Der aktuelle Wiesenbrüterschutz hat erhebliche Defizite, beispielsweise fehlende Finanzierung von Maßnahmen auf Ackerstandorten und die Vermischung mit weiteren Umwelt- und Naturschutzzielen (z.B. Düngung/Wasser), was die Effektivität und Akzeptanz der Maßnahmen mindern. Eine Nachsteuerung der Fördermöglichkeiten für den Wiesenbrüterschutz ist notwendig.

- Defizite könnten sowohl über eine Erweiterung der RL Wiesenbrüterschutz adressiert werden, als auch durch separate, zusätzliche Förderung für Wiesenbrüter.
- Förderungen von Maßnahmen zum Schutz von Wiesenbrütern auf Ackerstandorten werden benötigt.
- Förderung weiterer Maßnahmen, die bisher nicht in der RL enthalten sind z.B. Bewässerungsmöglichkeiten (bspw. Anschaffung und Betrieb einer Solarpumpe zu punktueller Bewässerung), Anschaffung und Betrieb von Schutzzäunen vor Prädatoren, Finanzierung von Lebendfallen für gezielte Prädatorenbejagung, Finanzierung für Drohnen zur effizienten Gelegekartierung, etc.).

## **7. Wiedervernässung nur auf Basis von Freiwilligkeit und mit wirtschaftlicher Perspektive**

Die kulturhistorische Leistung der Moorkultivierung muss anerkannt und berücksichtigt werden. Klimaschutzmaßnahmen an organischen Böden in den Moorregionen dürfen nur gemeinsam mit der Bevölkerung, den Eigentümern und den Bewirtschaftern gestaltet und umgesetzt werden. Ein Herausdrängen der Eigentümer und Bewirtschafter von ihren Flächen durch Festlegung planungsrechtlicher Entwicklungsschranken für Moorregionen oder ordnungsrechtlicher Verschärfungen der Nutzungsmöglichkeiten von Moorböden bewerten wir als faktische Enteignung und lehnen ein solches Vorgehen entschieden ab.

Paludikultur könnte zukünftig an Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft gewinnen, allerdings müssen erst Absatzmöglichkeiten für Produkte aus diesen Kulturen generiert werden. Wiedervernässungen und Wasserstandanhebungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn auf den Flächen weiterhin eine wirtschaftliche Bewirtschaftungsperspektive besteht und alle Maßnahmen müssen freiwillig sein und bleiben.

Das Potenzial zum Klimaschutz von Deckkulturen und anderen kulturtechnischen Maßnahmen könnte erheblich sein. Das Land Niedersachsen muss hier deshalb schnell weitere Forschungen finanzieren. Die hydrologischen Verhältnisse und die Interessen der Bevölkerung werden nicht überall Wasserstandsanhörungen zulassen, deshalb müssen wir alle kulturtechnischen Maßnahmen prüfen, um beim Klimaschutz voranzukommen.

Die im Rahmen des Wiederherstellungsplans zu veranschlagende Fläche für die Ziele nach Artikel 11 Absatz 4 der EU-NW-VO darf nicht die nationale Gesamtkulisse an kohlenstoffreichen Böden sein,

sondern muss reduziert werden um alle Flächen mit nur noch einer geringen Torfauflage bzw. -schicht von nicht mehr als 30 Zentimeter Mächtigkeit, nicht darstellbarer Wasserzufuhr für eine Wasserstands-anhebung auf mindestens 20 Zentimeter unter Geländeoberkante bzw. bei flach überdeckten Torfkörpern auf höchstens 20 Zentimeter entwässerter Torfschicht sowie Flächen im Abstand von weniger als 50 Metern von bebauten Flächen bzw. baulichen Infrastrukturen und weiterer Flächen, bei denen technologische oder strukturelle Bedingungen eine Wasserstands-anhebung nur mit einem nicht zumutbaren Aufwand möglich sind.

## **8. Keine Flächenankäufe durch das Land**

Das Landvolk Niedersachsen lehnt den Ankauf von Flächen für Zwecke der Naturwiederherstellung ab. Die Erfahrungen zeigen, dass eine langfristige Pflege, von durch die öffentliche Hand angekauften Flächen, häufig misslingt. Nach dem Kauf von Flächen fehlt es häufig an langfristiger Finanzierung von Pflegemaßnahmen, wodurch die ehemals hohe naturschutzfachliche Qualität der Flächen sogar abnimmt. Für Flächen der öffentlichen Hand (z.B. auch Flächen von Wasserverbänden) können keine AUKMs beantragt werden. Das ist auch sehr begründet, denn die Ausübung der Landwirtschaft ist keine Aufgabe der öffentlichen Hand. Deshalb müssen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, auch wenn sie Bestandteil des Biotopverbunds sind, im privaten Eigentum verbleiben. In einer Kombination aus den Fördermöglichkeiten der GAP, der GAK und Finanzierungsinstrumenten aus Landesmitteln im Rahmen des Nds. Wegs muss die Pflege und Bewirtschaftung langfristig durch vorrangig landwirtschaftliche Betriebe gewährleistet werden. Ersatzgelder aus der Eingriffsregelung dürfen deshalb nicht in den Kauf von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen fließen, sondern müssen verwendet werden, um langfristige Pflegemaßnahmen durch Privateigentümer zu gewährleisten.

## **9. Bestehende Bürokratie vereinfachen- keine zusätzliche Bürokratie schaffen**

Die Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung und des Nationalen Wiederherstellungsplan droht ein Bürokratiemonster zu werden. Finanzielle Mittel dürfen nicht in die Verwaltung von Naturschutz fließen, sondern müssen stattdessen in die direkte Maßnahmenumsetzung fließen, Förderung für die Maßnahmenumsetzung muss einfach und unbürokratisch gestaltet sein.

## **10. Berücksichtigung des Klimawandels anstatt rückwärtsgewandten Naturschutzes**

Der Konstruktionsfehler des EU-Rechts, wonach historische Zustände von Lebensräumen mit weitreichenden Flächenzielen wiederhergestellt und definierte Trends diverser Indikatoren erreicht werden müssen, muss in Brüssel durch eine Änderung der EU-Verordnung behoben werden. Aufgrund des menschengemachten Klimawandels stehen die Ökosysteme vor grundlegenden Veränderungen, sowohl hinsichtlich lokaler Artenvorkommen als auch in der örtlichen Ausbildung von Biotoptypen. Der Klimawandel wird nicht ausreichend eingedämmt werden, um diese Veränderungen verhindern zu können. Deshalb darf der Naturschutz nicht weiter an historischen Naturzuständen ausgerichtet werden, die sich zukünftig aufgrund veränderter klimatischer Bedingungen nicht erhalten lassen. Deshalb muss sich auch das Land Niedersachsen im Bund dafür einsetzen, dass ein zukunftsorientierter Naturschutz, der die Klimaresilienz und den Prozessschutz voranstellt, etabliert wird, anstatt nicht haltbare, historische Naturzustände zu konservieren.